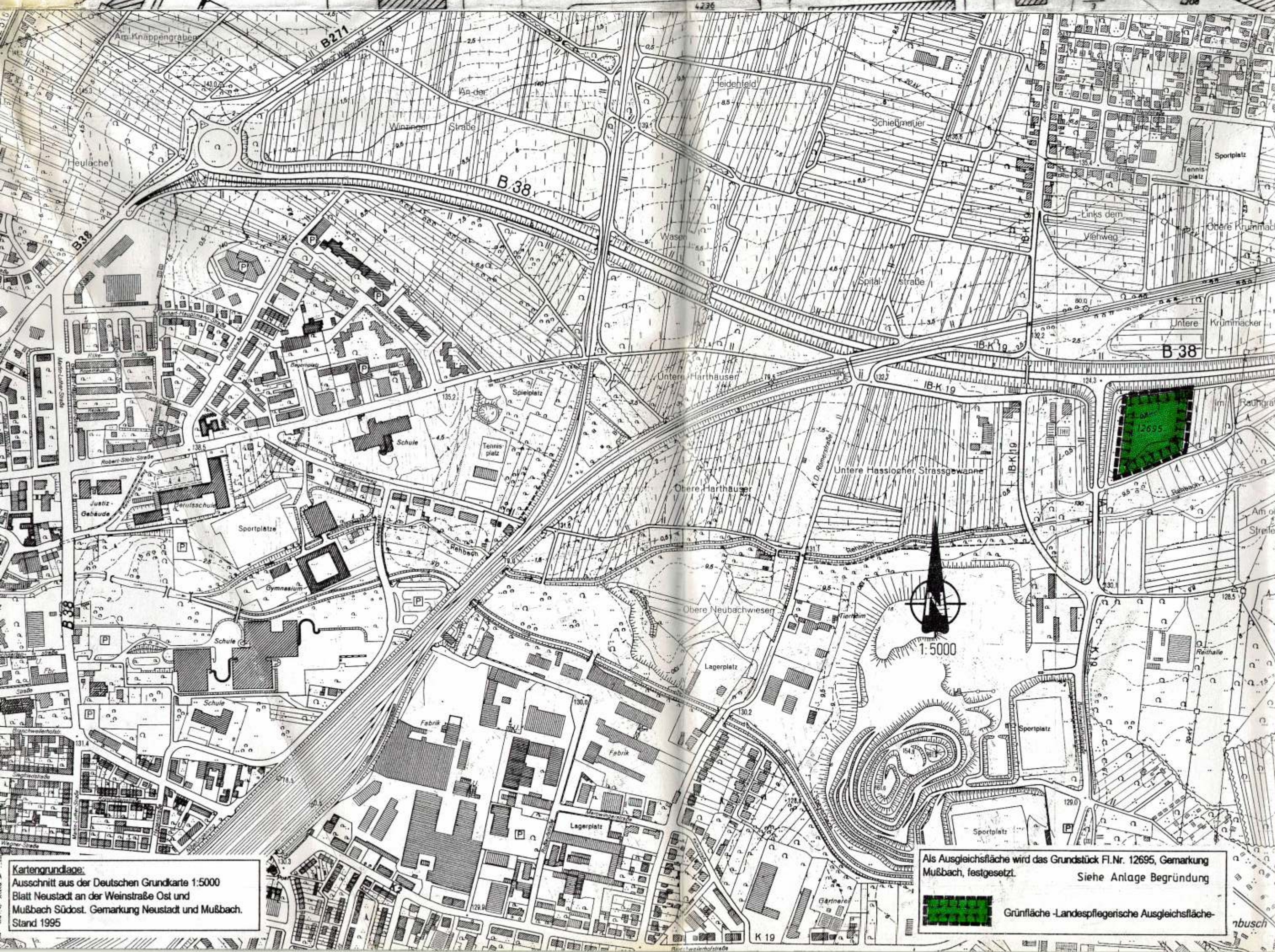
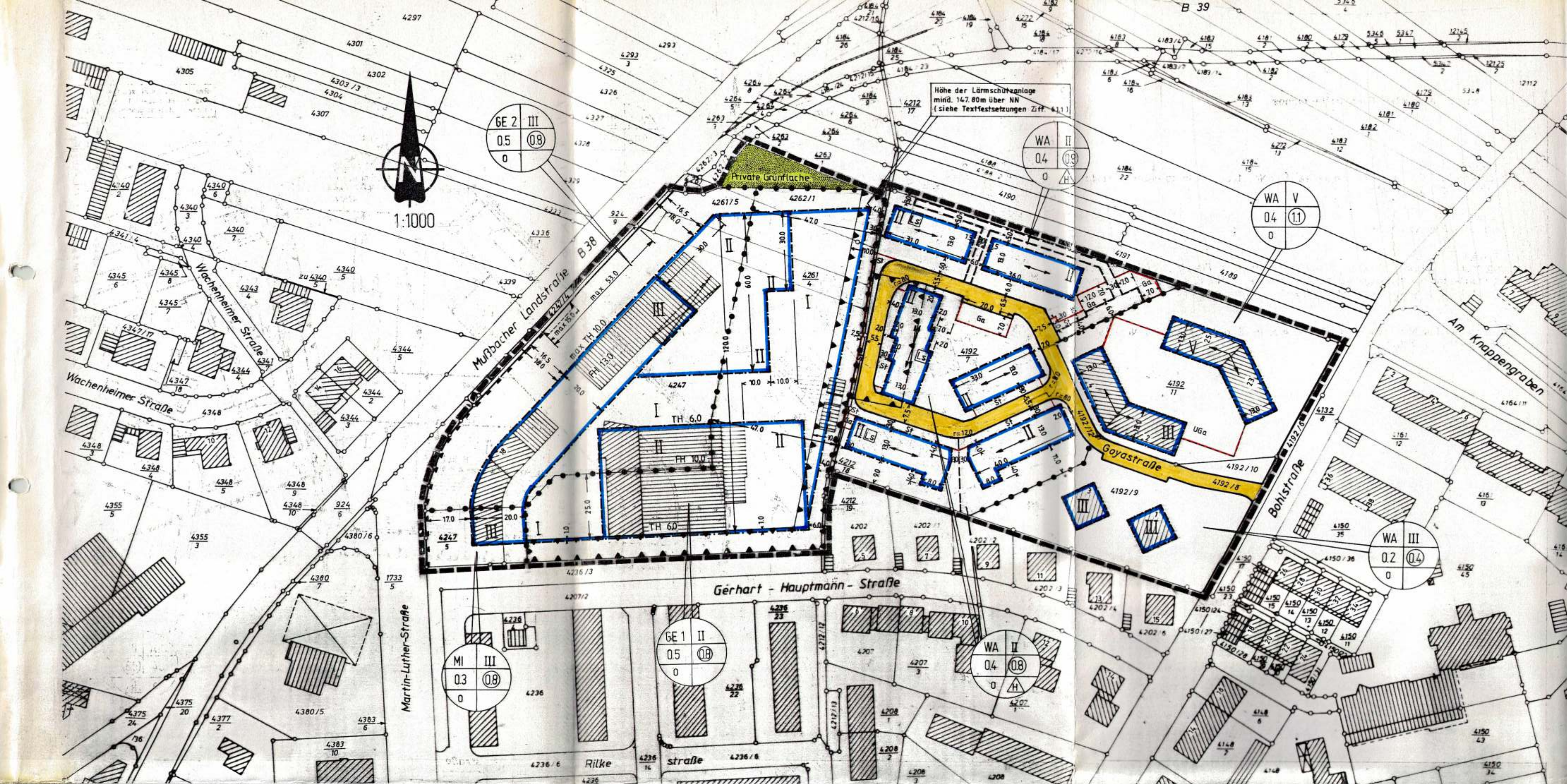




Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanVo 90)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
GE 1	Gewerbegebiete gegliedert (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0.8	Geschosflächenzahl
0.4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 6.0	max. Traufhöhe
FH 10.0	Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0	Offene Bauweise
—	Baugrenze
△	Nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen

—	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Einfahrtsbereich
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

—	Private Grünfläche
---	--------------------

Sonstige Planzeichen

—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Unterirdische Garagen
—	Mit Geh-Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen
—	Fläche für Lärmschutz
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
—	Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
—	Passiver Lärmschutz (siehe Textfestsetzungen)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Begrenzung

Im Norden:
Nordgrenze Flst. Nr. 4262/1, Ostgrenze Flst. Nr. 4263/1, Nordgrenze Flst. Nr. 4212/18, 4192/7 und 4192/11.

Im Osten:
Westgrenze Flst. Nr. 4192/6.

Im Süden:
Südgrenze Flst. Nr. 4192/9, 4192/7, Westgrenze Flst. Nr. 4202 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Nordgrenze Flst. Nr. 4236/3; Verbindung zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flst. Nr. 4236/3, Nordgrenze Flst. Nr. 4236/3.

Im Westen:
Westgrenze Flst. Nr. 4247/5, 4247 und 4261/5, Süd/Ostgrenze Flst. Nr. 4261/6, Ostgrenze Flst. Nr. 4262/2.

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 23.5.96.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.7.93/14.5.96 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 23.8.93/23.5.96 ortsüblich bekanntgemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.9.93 vom 29.9.93 bis 12.10.93 durchgeführt / # Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 27.9.93/23.5.96 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 29.10.93/12.7.96 aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 23.5.96 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 10.6.96 bis einschließlich 12.7.96 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 9 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 17.6.97 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 19.6.97 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Die eingeschränkten Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 6.11.96 bis 17.6.97 durchgeführt.

Während der Beteiligungsverfahren gingen 4 Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am 17.6.97 entschieden hat, was mit Schreiben vom 19.6.97 mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 17.6.97.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.6.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weier
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Am Knappengraben Teilgebiet BÖHLSTRASSE

im Stadtbezirk Nr. 13
und im Ortsbezirk Mußbach (Landespflegerische Ersatzfläche)

SATZUNG

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

L.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB).

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Ak. 35/1997-03. NH-Q. 1.70.
Neustadt an der Weinstraße,
den 3.1.1997
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz



Dr. Weier
Oberbürgermeister

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.09.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weier
Oberbürgermeister



V. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 29.08.97 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 01.09.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weier
Oberbürgermeister

Entwurf: Stadtbau- und Planungsamt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauleitplanung
611; Pru - Knobl.